

23. März 1965

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

42

4

Gesetz: ArbGG 1953 § 72 (Divergenzrevision)

Leitsatz:

Eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG ist dann nicht gegeben, wenn das Bundesarbeitsgericht bereits im Sinne des angefochtenen Urteils entschieden hat, mag auch die angezogene abweichende Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichtes erst nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ergangen sein.

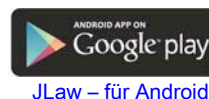
Aktenzeichen: 1 AZR 75/65

Beschluß des BAG vom 23. März 1965

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 75/65

8 Sa 13/64 Baden-Württemberg
(Freiburg)

42

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
23. März 1965 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
- Außenkammer in Freiburg - vom 22. Dezember
1964 - 8 Sa 13/64 - wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I. Das Landesarbeitsgericht hat durch das angefochtene Urteil den Kläger auf die Widerklage hin verurteilt, an die Beklagte 1.262,50 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Dezember 1963 Zug um Zug gegen Abtretung ihrer Ansprüche an die Konkursmasse der Firma H GmbH zu zahlen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren beträgt 1.269,75 DM. Die Revision ist nicht zugelassen worden.

Dem von der Beklagten gegen den Kläger verfolgten Schadensersatzanspruch liegt zugrunde, daß der Kläger, der in der Kraftfahrzeugwerkstätte der Beklagten beschäftigt war, zum Ausgleich einer Reparaturrechnung einen Kundenscheck hereingenommen hat. Dieser Scheck wurde von der bezogenen Bank nicht eingelöst, der Kunde geriet in Konkurs. Der Beklagten steht aus diesen Vorgängen noch eine offene Forderung von 1.262,50 DM zu. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Kläger habe durch die Hereinnahme des Schecks seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag schuldhaft verletzt; er hafte deshalb nach §§ 276, 611 BGB. Die Beklagte treffe kein Mitverschulden, auch sei der Schadensersatzanspruch nicht verwirkt.

II. Die von dem Kläger eingelegte Revision wäre nur dann zulässig, wenn eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2, 3 ArbGG gegeben wäre.

Das ist jedoch nicht der Fall:

1. Die Revision macht insoweit zunächst geltend, das angefochtene Urteil weiche von dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 3. März 1964 - 5 Sa 479/63 - (Betrieb 1964, 1159) ab. Es trifft zu, daß in dem angefochtenen Urteil (§. 13 der Urteilsausfertigung) ausgeführt ist, der Kläger hafte uneingeschränkt (also für jede Fahrlässigkeit, nicht nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit), insbesondere komme eine Verminderung seiner Haftung unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer schadensgencigten Arbeit nicht in Betracht. Damit geht das angefochtene Urteil erkennbar von der Rechtsansicht aus, eine Verminderung der Haftung des Arbeitnehmers



komme nur bei schadensgeneigter Arbeit in Betracht. Demgegenüber vertritt das Landesarbeitsgericht Frankfurt/Main in dem angezogenen Urteil die Auffassung, die Grundsätze über die Haftungsbeschränkung seien nicht nur auf die gefahrgeneigte Tätigkeit anzuwenden. Es trifft sonach zu, daß angefochtenes und angezogenes Urteil in der Rechtsfrage, von der die Entscheidung abhängt, divergieren.

Gleichwohl kann auf diese Divergenz die Revision nicht gestützt werden. Denn die Rechtsfrage, ob der Arbeitnehmer auch bei nichtgefahrgeneigter Arbeit nur beschränkt haftet, ist bereits von dem Bundesarbeitsgericht entschieden.

Das Bundesarbeitsgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß der Arbeitnehmer, von den Fällen der gefahrgeneigten Arbeit abgesehen, wegen jeder fahrlässigen Verletzung seiner Arbeitspflichten dem Arbeitgeber für den diesem daraus entstandenen Schaden haftet (siehe die grundlegende Entscheidung BAG 7, 118 [121/122] = AP Nr. 1 zu § 276 BGB). Zwar ist das Landesarbeitsgericht Frankfurt in dem angezogenen Urteil von dieser ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts abgewichen, das angefochtene Urteil aber stimmt mit dieser Rechtsprechung überein. Nach § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG (Eingangsworte) kann sonach auf die Divergenz zwischen dem angezogenen Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main und der angefochtenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg die Revision nicht gestützt werden. Zu der von beiden Landesarbeitsgerichten unterschiedlich beurteilten Rechtsfrage ist bereits eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ergangen. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist durch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes, mag auch die angezogene Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt/Main später ergangen sein, gewahrt.

2. Auch eine Divergenz zu dem weiter angezogenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Juli 1960 - AP Nr. 17 zu § 242 BGB - Verwirkung - (BB 60, 1202/1203) ist nicht



gegeben. In dem vorbezeichneten Urteil hat das Bundesarbeitsgericht die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verwirkung dargetan, nämlich eine Verzögerung in der Geltendmachung des Anspruchs, die sodann durch das Zuwarten bei dem Schuldner gebildete Ansicht, der Gläubiger werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen, so daß der Schuldner sich entsprechend einstellt und schließlich den Umstand, daß dem Schuldner die Erfüllung des Anspruchs unter Berücksichtigung aller Umstände nach Treu und Glauben nicht mehr zuzumuten sei. Von diesen Grundsätzen geht das angefochtene Urteil aber gerade aus (S. 14^R/15 der Urteilsausfertigung), es bekennt sich also zu dem vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtssatz. Ob dieser Rechtssatz dann im einzelnen richtig angewandt wurde, ist keine Frage der Statthaftigkeit der Revision im Sinne des Vorliegens einer Divergenz, sondern eine solche der Begründetheit. Daß bei der Anwendung des von dem Bundesarbeitsgericht allgemein zur Verwirkung aufgestellten Rechtssatzes ein weiterer, ins einzelne gehender Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichtes oder eines anderen Landesarbeitsgerichtes vom Landesarbeitsgericht abgelehnt worden sei, hat die Revision nicht einwandfrei vorgetragen.

3. Auch die behauptete Divergenz zu dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 8. September 1955 - AP Nr. 1 zu § 242 BGB - Verwirkung - (Betrieb 1955, 995/996) liegt nämlich nicht vor. Gegen den vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtssatz, eine Verwirkung trete nicht ein, wenn der Inhaber des Anspruchs das ihm Zumutbare getan habe, um den Anspruch geltend zu machen, hat das Landesarbeitsgericht keinen anderen abweichenden Rechtssatz aufgestellt. Es beschäftigt sich mit der hier in Rede stehenden Frage gar nicht des näheren, so daß eine Abweichung nicht vorliegt und damit eine Rechtsunsicherheit nicht eintreten kann. Die Revision selbst hat nicht vorgetragen, mit welchen Rechtsausführungen sich das Landesarbeitsgericht im Gegensatz zu der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts gesetzt haben soll, so daß die Darlegungen insoweit schon nicht schlüssig sind (BAG 1, 10 [12_7]). Der Gedanke,



die Beklagte habe nicht alles Zumutbare zur Verfolgung ihres Anspruches gegen die H GmbH getan, läuft wieder auf die Begründetheit der Revision hinaus. Auch der von der Revision gezogene Umkehrschluß, die Ansprüche des Arbeitgebers müßten dann verwirkt sein, wenn er nicht alles Zumutbare zu ihrer Realisierung getan habe, ist verfehlt; es kommt u. a. immer noch darauf an, ob dem Schuldner unter Berücksichtigung aller Umstände nach Treu und Glauben die Leistung noch zuzumuten ist. Eine Divergenz zu dem hier in Rede stehenden Satz des Bundesarbeitsgerichts würde nur dann vorliegen, wenn das Landesarbeitsgericht gesagt hätte, eine Verwirkung der Ansprüche würde auch dann eintreten, obwohl der Berechtigte nicht alles ihm Zumutbare zur Verfolgung seines Anspruches getan hat.

Die Revision ist sonach unzulässig. Sie mußte mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO gemäß § 74 Abs. 3 ArbGG verworfen werden.

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Dr. Meier-Scherling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)